

**Mitteilung des Senats vom 22. Juni 2010****Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer mit der Bitte um Beschlussfassung.

Nach dem Ergebnis der Föderalismuskommission II schreibt die Verfassung für die Länder vor, die Haushalte so aufzustellen, dass grundsätzlich keine Nettokreditaufnahme mehr erfolgt. Für die Länder gilt ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2019 mit Sanierungsaufgaben.

Die Gestaltungsmöglichkeiten der Bundesländer liegen überwiegend auf der Ausgabenseite. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eigene Einnahmesteigerungen, dort, wo sie selbst gestaltet werden können, einen Anteil zur Senkung des jährlichen Defizits beitragen können. Zu den von Bremen aus zu beeinflussenden steuerabhängigen Einnahmen gehört die Grunderwerbsteuer.

Im Rahmen der Föderalismusreform I ist die Steuergesetzgebungskompetenz der Länder um die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer ergänzt worden (Artikel 105 Abs. 2 a, neuer Satz 2 GG). Die Mehreinnahmen eines Landes aufgrund einer Veränderung seines Grunderwerbsteuersatzes verbleiben vollumfänglich dem Land selbst und gehen nicht in den Länderfinanzausgleich ein.

Mit dem vorgelegten Änderungsgesetz werden für das Land Bremen die Voraussetzungen geschaffen, über die Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes um einen Prozentpunkt (von 3,5 % auf 4,5 %) ab dem 1. Januar 2011 die von Bremen zu beeinflussenden steuerabhängigen Einnahmen um rd. 11 Mio. € zu verbessern.

**Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## § 1

## Steuersatz für die Grunderwerbsteuer

Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf im Land Bremen belegene Grundstücke beziehen, beträgt 4,5 vom Hundert.

## § 2

## Übergangsregelung

Der Steuersatz nach § 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2011 verwirklicht werden.

## § 3

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

## **Begründung zum Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer**

Im Rahmen der Föderalismusreform I ist die Steuergesetzgebungskompetenz der Länder um die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer ergänzt worden (Artikel 105 Abs. 2 a, neuer Satz 2 GG). Mit dieser ab dem 1. September 2006 geltenden Neuregelung ist eine Stärkung der Steuerautonomie der Länder beabsichtigt. Neben der Steuersatzautonomie der Länder bleibt die Kompetenz des Bundes zur Festlegung einer einheitlichen steuerlichen Bemessungsgrundlage erhalten. Die Mehreinnahmen eines Landes aufgrund einer Veränderung seines Grunderwerbsteuersatzes verbleiben vollumfänglich dem Land selbst und gehen nicht in den Länderfinanzausgleich ein. Vor der Neuregelung galt bundeseinheitlich ein Steuersatz von 3,5 v. H. auf die Bemessungsgrundlage. Dieser gilt weiter, wenn ein Land seine Kompetenz zur Bestimmung des Steuersatzes nicht ausübt. Bislang haben die Länder Berlin, Hamburg und Sachsen-Anhalt den Steuersatz auf 4,5 % festgesetzt.

Nach dem Ergebnis der Föderalismuskommission II schreibt die Verfassung für die Bundesländer vor, die Haushalte so aufzustellen, dass grundsätzlich keine Nettokreditaufnahme mehr erfolgt. Für die Länder gilt ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2019.

Die Gestaltungsmöglichkeiten der Bundesländer liegen überwiegend auf der Ausgabenseite. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eigene Einnahmesteigerungen, einen Anteil zur Senkung des jährlichen Defizits beitragen können. Zu den von Bremen aus zu beeinflussenden steuerabhängigen Einnahmen gehört die Grunderwerbsteuer. Durch die Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes um einen Prozentpunkt (von 3,5 % auf 4,5 %) ab dem 1. Januar 2011 werden etwa ein Viertel (rd. 11 Mio. €) der für 2011 zusätzlich erforderlichen Verbesserungen auf der Einnahmeseite erbracht.